



EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Verordnung über die Ferienbetreuung

vom 23.03.2022 / In Kraft ab 01.05.2022 (Stand: 01.01.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Gegenstand	3
2. Angebot	3
Bereitstellung	3
Betreuungszeiten	3
Bring-/Abholzeiten	3
3. Organisatorisches	3
Aufnahme	3
Ausschreibung / Anmeldung	4
Abmeldung	4
Obhut / Versicherung	4
Ausschluss	4
4. Finanzielles	5
Betreuungsgebühren	5
a) Bemessungsgrundlage	5
b) Gebührenansatz	5
Verpflegung	5
Fälligkeit und Zahlungsfrist	5
Gebührenerlass	5
5. Schlussbestimmungen	6
Inkrafttreten	6

Verordnung über die Ferienbetreuung

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- das Schulreglement der Gemeinde

folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 ¹ Diese Verordnung legt die Bereitstellung eines Ferienbetreuungsangebots in der Tagesschule Roggwil fest. ² Sie regelt Details zu Betreuungszeiten, zur Aufnahme, zur Anmeldung, zur Abmeldung, zur Gebührenerhebung und zu den Kosten.
------------	---

2. Angebot

Bereitstellung ¹	Art. 2 Die Tagesschule Roggwil bietet bei genügend Nachfrage pro Schuljahr bis zu drei Wochen eine Ferienbetreuung während den ordentlichen Schulferien an.
Betreuungszeiten ²	Art 3 ¹ Die Betreuung wird ganztagesweise gemäss Art. 20c der Volksschulverordnung ³ des Kantons Bern mit dazugehöriger Verpflegung angeboten. Die genauen Öffnungszeiten werden durch die Tagesschule Roggwil festgelegt und jeweils mit der Anmeldung inkl. Bring- und Abholzeitfenster kommuniziert.
Bring-/Abholzeiten ⁴	Art 4 (aufgehoben)

3. Organisatorisches

Aufnahme	Art. 5 ¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung durch die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Aufnahmebestätigung durch den Fachbereich Präsidial.
----------	--

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 11. Dezember 2024. In Kraft ab 1. Januar 2025

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 11. Dezember 2024. In Kraft ab 1. Januar 2025

³ BSG 432.211.1

⁴ Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 11. Dezember 2024. In Kraft ab 1. Januar 2025

² Es können Kinder angemeldet werden, die volksschulpflichtig sind. Kinder im Kindergartenalter müssen für die Teilnahme an der Ferienbetreuung bereits in den Kindergarten eingetreten sein.

³ Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

⁴ Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, werden die Kinder gemäss folgender Priorität aufgenommen:

- a. Erste Priorität: Kinder mit Wohnsitz in Roggwil, die während der Schulzeit in der Tagesschule Roggwil betreut werden.
- b. Zweite Priorität: Kinder, die während der Schulzeit zwar nicht in der Tagesschule betreut werden, aber Wohnsitz in Roggwil haben.
- c. Dritte Priorität: Kinder mit Wohnsitz ausserhalb von Roggwil.

Ausschreibung /
Anmeldung

Art. 6 ¹ Die jeweilige Ausschreibung und der Anmeldeschluss für das Ferienbetreuungsangebot wird durch die Tagesschule Roggwil festgelegt.

² Die Anmeldefristen sind zwingend einzuhalten. Begründete Nachmeldungen sind bei vorhandenem Platzangebot bis maximal vier Wochen vor der Ferienbetreuung möglich. Die Priorisierung nach Art. 5 Abs. 4 kann dabei nicht mehr berücksichtigt werden.

Abmeldung

Art. 7 ¹ Abmeldungen für einzelne Ferienwochen sind bis zum Anmeldeschluss möglich.

² Bei Abmeldungen nach Anmeldeschluss bleibt die Hälfte der Gebühren geschuldet.

³ Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

⁴ Bei ärztlich bestätigten Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall sind die Gebühren nicht geschuldet.

Obhut / Versicherung

Art. 8 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.

³ Die Einwohnergemeinde Roggwil haftet nicht für beschädigte oder verlorene Gegenstände.

⁴ Auf dem Hin- und Rückweg zur Ferienbetreuung steht das Kind unter der Obhutspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Ausschluss

Art. 9 ¹ Bei Nichteinhaltung der durch die Betreuungspersonen vermittelten Regeln, bei groben Verstössen oder bei massivem Fehlverhalten können Kinder aus der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.

² Die Leitung der Ferienbetreuung ordnet in Absprache mit dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Bildung den Ausschluss nach Anhörung der Eltern an.

4. Finanzielles

Betreuungsgebühren
a) Bemessungsgrundlage

Art. 10 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Das für die Berechnung der Gebühr massgebende Einkommen bestimmt sich nach den Artikeln 12 bis 14 der Tagesschulverordnung⁵ des Kantons.

³ In Abweichung von der kantonalen Tagesschulverordnung erfolgt die Anpassung wegen eines tieferen Einkommens um mehr als 20 % zum Vorjahr auf die Durchführung des nächsten Ferienbetreuungsangebots nach Einreichung aller Belege.

b) Gebührenansatz

Art. 11 ¹ Die Betreuungsgebühren für Roggwiler Kinder und Jugendliche betragen bei einem massgebenden Einkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten

	Pro Tag und Kind
bis CHF 49'999.00	CHF 30.00
ab Fr. 50'000.00	CHF 45.00
ab Fr. 100'000.00	CHF 60.00

² Die Betreuungsgebühren für Kinder und Jugendliche mit auswärtigem Wohnsitz betragen in jedem Fall CHF 60.00.

Verpflegung⁶

Art. 12 Die Kosten für die Verpflegung betragen zusätzlich zu den Betreuungsgebühren gemäss Art. 10 + 11 CHF 10.50 pro Tag.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

Art. 13 ¹ Die Gebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt. Sie werden mit der Rechnungsstellung fällig und müssen vor Angebotsbeginn bezahlt werden.

² Kann ein Kind an der vereinbarten Ferienbetreuung nach Anmeldeschluss nicht teilnehmen, ist die Hälfte der Gebühren geschuldet.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

⁴ Bei Nichtbezahlung der Gebühren für die Ferienbetreuung können die angemeldeten Kinder nicht am Angebot teilnehmen.

Gebührenerlass

Art. 14 Liegt ein Arzteugnis oder ein schriftlich begründetes Gesuch vor, kann die Tagesschulleitung in Rücksprache mit der / dem Ressortvorsteher/in Bildung über einen Erlass befinden.

⁵ BSG 432.211.2

⁶ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 11. Dezember 2024. In Kraft ab 1. Januar 2025

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung über die Ferienbetreuung an seiner Sitzung vom 23. März 2022 genehmigt. Der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderats ist im Anzeiger Oberaargau vom 31. März 2022 publiziert worden.

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Gemeindepräsidentin
sig. Marianne Burkhard

Geschäftsleiter
sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die vorliegende Verordnung über die Ferienbetreuung während 30 Tagen ab Publikation in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom 31. März 2022 publiziert.

Roggwil, 2. Mai 2022

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter
sig. Daniel Baumann

Teilrevision definitive Einführung Ferienbetreuung

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 11. Dezember 2024 in Zusammenhang mit der definitiven Einführung der Ferienbetreuung Anpassungen in den Bereichen Bereitstellung des Angebots (Art. 2), den Betreuungszeiten (Art. 3 + 4) sowie bei den Gebühren (Art. 11 + 12) beschlossen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Der Beschluss des Gemeinderats wurde im Anzeiger Oberaargau vom 19. Dezember 2024 publiziert.

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Gemeindepräsident

Geschäftsleiter

sig. Benjamin Kurt

sig. Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bestätigt, dass die teilrevidierte Verordnung über die Ferienbetreuung während 30 Tagen ab Publikation öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 27. Januar 2025

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Geschäftsleiter

sig. Daniel Baumann
